



Mitteilungsblatt

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

Nr. 55/2012 vom 19. Juli 2012

Ordnung

zur Vergabe von Stipendien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

zur Förderung von "Frauen in der Wissenschaft"

vom 10.07.2012

Ordnung
zur Vergabe von Stipendien der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
zur Förderung von „Frauen in der Wissenschaft“
vom 10.07.2012

Auf Grund von § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz–BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Akademische Senat der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Ordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Zweck
- § 2 Förderung
- § 3 Höhe und Dauer des Stipendiums
- § 4 Wissenschaftliche Koordination (Beauftragter/Beauftragte)
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Antragstellung
- § 8 Verpflichtung der Stipendiatinnen
- § 9 Ausschluss und Widerruf der Förderung
- § 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

§ 1 Zweck

Zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft gewährt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (HWR Berlin) Stipendien an hochqualifizierte Absolventinnen der HWR Berlin. Ihnen gleichgestellt sind Absolventinnen, die an Berliner Fachhochschulen Studiengänge abgeschlossen haben, die denen der HWR Berlin vergleichbar sind.

§ 2 Förderung

Frauen können bei Vorliegen eines mit mindestens Prädikat „Gut“ abgeschlossenen Studiums gemäß § 1 ein Stipendium zur Vorbereitung und Durchführung eines Promotionsvorhabens erhalten.

§ 3 Höhe und Dauer des Stipendiums

(1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1.050,00 Euro monatlich. Die Stipendiatin erhält zu dem Grundbetrag für das erste eigene Kind, das sie versorgt, einen Kinderzuschlag von 100,00 Euro monatlich. Für jedes weitere eigene Kind beträgt der Kinderzuschlag 50,00 Euro monatlich.

(2) Die Regelförderungsdauer beträgt 12 Monate. Das Stipendium kann einmal um ein Jahr verlängert werden. Vor der Entscheidung über die Vergabe eines weiteren Jahresstipendiums ist ein Bericht über den sachlichen und zeitlichen Verlauf der wissenschaftlichen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die weitere wissenschaftliche Arbeit vorzulegen.

Das Stipendium kann im Anschluss an das zweite Jahr höchstens um zweimal sechs Monate verlängert werden, nicht jedoch über drei Jahre hinaus (Höchstförderungsdauer). Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

(3) Ein Reisekostenzuschuss kann im Einzelfall bewilligt werden, wenn die Aufwendungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Stipendienvorhaben stehen.

§ 4 Wissenschaftliche Koordination (Beauftragter/Beauftragte)

Der Präsident oder die Präsidentin beauftragt einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin mit der wissenschaftlichen Koordination des Stipendienprogramms (Beauftragter/Beauftragte).

§ 5 Vergabeverfahren

Der Präsident oder die Präsidentin der HWR Berlin vergibt die Stipendien auf Antrag und auf Empfehlung einer Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkommission

(1) Die Auswahlkommission setzt sich zusammen:

- a) aus dem wissenschaftlichen Koordinator oder der wissenschaftlichen Koordinatorin,
- b) vier weiteren Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen,
- c) einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin,
- d) einem sonstigen Mitarbeiter oder einer sonstigen Mitarbeiterin und
- e) einem Studenten oder einer Studentin.

Den Vorsitz führt der wissenschaftliche Koordinator oder die wissenschaftliche Koordinatorin des Stipendienprogramms. Er oder sie beruft die Sitzungen ein. Die Mitglieder gemäß b) bis e) werden vom Akademischen Senat für vier Jahre bestellt. Für die Bestellung können der wissenschaftliche Koordinator oder die Koordinatorin und die zentrale Frauenbeauftragte Vorschläge machen. Der sonstige Mitarbeiter oder die sonstige Mitarbeiterin hat kein Stimmrecht; er bzw. sie wirkt beratend mit.

(2) Zusätzlich kann die zentrale Frauenbeauftragte beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Vorschläge über die Gewährung, die Verlängerung und den eventuellen Widerruf des Stipendiums erfolgen durch die Auswahlkommission für das Stipendienprogramm.

§ 7 Antragstellung

Der Antrag zur Gewährung eines Stipendiums ist zu einem von dem Präsidenten oder der Präsidentin der HWR Berlin festgesetzten Termin einzureichen. Der Antrag muss enthalten

- eine formlose Bewerbung mit Darlegung der Motivation für die Promotion;
- einen Lebenslauf mit Nachweis der bisherigen Qualifikationen;
- eine Beschreibung des Forschungsvorhabens (Exposé; ca. 10 Seiten Umfang) mit Darstellung des Forschungsthemas und seiner wissenschaftlichen und praktischen Relevanz, der Fragestellungen, der beabsichtigten methodischen Vorgehensweise, einem Arbeits- und Zeitplan sowie einem Nachweis der (wissenschaftlichen/praxisorientierten) Vorarbeiten;
- die Nennung von Kontakten und Kooperationspartnern und Kooperationspartnerinnen an der HWR Berlin und an der Universität, an der die Promotion geplant ist.

§ 8 Verpflichtung der Stipendiatinnen

Die Gewährung des Stipendiums verpflichtet die Stipendiatin,

- ihre Arbeitskraft dem Promotionsvorhaben und den gegebenenfalls erforderlichen Nachqualifikationen zu widmen; Nebentätigkeiten sind nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die Stipendiatin sich weit überwiegend der geplanten Forschungsaufgaben und der Nachqualifikation widmen kann;
- nach fünf Monaten einen Kurzbericht (ca. 5 Seiten) und nach elf Monaten einen Abschlussbericht zum Stand der Vorleistungen und der Forschungsarbeit vorzulegen; Entsprechendes gilt bei einer Verlängerung des Stipendiums; zusätzlich verfassen die Stipendiatinnen nach fünf Monaten sowie nach elf Monaten einen kurzen Erfahrungsbericht;
- kontinuierlich an den begleitenden Seminaren und dem Promotionskolloquium der HWR Berlin, die im Rahmen des Stipendienprogramms stattfinden, teilzunehmen;
- an der Evaluation des Stipendienprogramms mitzuwirken;
- bei allen Publikationen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, an geeigneter Stelle auf die Förderung durch die HWR Berlin hinzuweisen;
- nach der abgeschlossenen Förderung für Erfahrungsberichte zur Verfügung zu stehen und
- die wissenschaftliche Koordinatorin unverzüglich zu informieren, wenn das Promotionsvorhaben unterbrochen, abgeändert oder abgebrochen werden soll.

§ 9 Ausschluss und Widerruf der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Stipendiatin für denselben Zweck bereits ein Stipendium durch Dritte erhält, in einem Vollzeit-Beschäftigungsverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis als wissenschaftliche Mitarbeiterin steht.

Die Förderung kann widerrufen werden, wenn das Stipendium nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt angetreten wird oder die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der FHW Berlin für die Vergabe von Stipendien zur Förderung von „Frauen in der Wissenschaft“ vom 14.11.2000 außer Kraft.